

Handbuch

**zur Meldung der Vierteljährlichen Kassenstatistik
der Kernhaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände 2023
(GFK)**

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
1 Vorwort.....	4
2 Grundsätze zur Statistikmeldung.....	5
2.1 Fristverlängerungen	5
2.2 Gewerbesteuer- und Hebesatzmeldung	5
2.3 Ein- und Auszahlungen	5
2.4 Verwahr- und Vorschusskonten / durchlaufende Gelder	6
2.5 Konten für Erwerb und Verkauf von beweglichen Vermögensgegenständen	6
2.6 Meldung der Bestandshöhe an Verbindlichkeiten.....	7
2.7 Bereichsabgrenzungen	7
3 Meldewege	11
3.1 Über eStatistik.core.....	11
3.2 Über ekom21-KGRZ Hessen	11
4 Hinweise zum Ausweis ausgewählter Sachverhalte.....	12
4.1 Eigenbeitragsmeldung an das Sondervermögen Hessenkasse KA, KFS, LK.....	12
4.1.1 Meldung des Eigenbeitrags des Entschuldungsprogramms.....	12
4.1.2 Meldung des Eigenbeitrags bei Verrechnung mit dem Landesausgleichsstock	12
4.2 Meldung des Investitionsprogramms der Hessenkasse KA, KFS, LK.....	12
4.3 Meldung von Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock KA, KFS, LK.....	13
4.4 Meldung der Heimatumlage	13
4.5 Gewerbesteuerausweis bei interkommunalen Gewerbegebieten KA, KFS.....	13
4.6 Investiver Anteil an Schlüsselzuweisungen KA, KFS, LK	13
4.7 Eingliederungshilfe nach SGB IX KFS, LK	13
4.8 Asylleistungen KA, KFS, LK.....	14
4.9 Kommunales Interessenmodell I und II (KIM I und II) KA, KFS, LK	14
4.10 Kommunales Investitionsprogramm (KIP) KA, KFS, LK	15
4.11 Finanzielle Transaktionen KA, KFS, LK	15
4.11.1 Bargeld und Einlagen	15
4.11.2 Finanzderivate	16
4.11.3 Weitere Forderungen.....	16
4.11.4 Weitere Verbindlichkeiten	17
4.12 Zahlungsflüsse an Jobcenter KFS, LK	17
4.12.1 Landkreise und kreisfreie Städte, die keine Optionskommunen sind	17
4.12.2 Optionskommunen ohne ausgegliederte Jobcenter	17
4.12.3 Optionskommunen mit ausgegliederten Jobcentern	17
5 Gesetzliche Grundlage der statistischen Erhebung	18

Abkürzungsverzeichnis

ABI	Amtsblatt
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BStatG	Bundesstatistikgesetz
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
FPStatG	Finanz- und Personalstatistikgesetz
Gem./Gv.	Gemeinden/Gemeindeverbände
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
HMdF	Hessisches Ministerium der Finanzen
HSGB	Hessischer Städte- und Gemeindebund
HSL	Hessisches Statistisches Landesamt
IWF	Internationaler Währungsfonds
KA	kreisangehörige Gemeinden (inkl. Sonderstatusstädte)
KFA	Kommunaler Finanzausgleich
KFS	kreisfreie Städte
KGRZ	Kommunales Gebietsrechenzentrum
KVKR	Kommunaler Verwaltungskontenrahmen
LK	Landkreise
LWV	Landeswohlfahrtsverband
SGB	Sozialgesetzbuch
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung

1 Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Berichtspflichtige,

mit diesem „Handbuch der Kassenstatistik“ erhalten Sie nunmehr seit 2018 wichtige Informationen und Hinweise zur Erstellung und Abgabe der Vierteljährlichen Kassenstatistik. Hiermit möchten wir Ihnen ein übersichtliches Dokument bieten, in dem viele Fragen beantwortet werden und welches Ihnen als Nachschlagewerk dienen soll. Wir sind uns bewusst, dass wir mit diesem Handbuch nicht auf alle Ihre Fragen eingehen können. Allerdings haben wir uns bemüht, alle wesentlichen Grundsätze, Informationen und Hinweise in diesem Dokument aufzuführen. Sollten Sie weiteren Klärungsbedarf haben, steht Ihnen unser Team der Gemeindefinanzen telefonisch oder per E-Mail gerne zur Beratung zur Verfügung.

Wir bitten Sie, bei der Erstellung und Abgabe der statistischen Meldung dieses Handbuch zu Rate zu ziehen. Dadurch können Rückfragen minimiert und Ihre Zeitressourcen geschont werden. Damit Sie die für Sie wichtigen Abschnitte schneller finden, stehen hinter den Betitelungen Hinweise auf die betroffenen Körperschaftsgruppen in Form von Kürzeln.

Zur Datenübermittlung steht Ihnen das Online-Meldeverfahren eStatistik.core zur Verfügung. Nähere Informationen hierzu finden Sie in Kapitel 3 sowie der Anlage „Anleitung zur Nutzung der Webanwendung eStatistik.core“.

Wir bitten Sie, Ihre statistische Meldung in Quartalswerten zu liefern. Das 1. Quartal enthält die Werte vom 01. Januar 2023 bis 31. März 2023, das 2. Quartal die Werte vom 01. April 2023 bis 30. Juni 2023 und so weiter.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieses Nachschlagewerks!

Mit freundlichen Grüßen,
ihr Team der Gemeindefinanzen

2 Grundsätze zur Statistikmeldung

2.1 Fristverlängerungen

Fristverlängerungen sind wegen des kurzen Zeitfensters zur Plausibilisierung der Kassenstatistik nur im Ausnahmefall möglich und mindestens eine Woche vor Abgabetermin schriftlich und begründet per E-Mail an kassenstatistik@statistik.hessen.de und unter verpflichtender Angabe des Gewerbesteuer-Istaufkommens sowie dem rechtsgültigen Gewerbesteuerhebesatz zu beantragen. Verlängerungsbitten nach Ablauf der Abgabefrist können nicht berücksichtigt werden!

2.2 Gewerbesteuer- und Hebesatzmeldung

Seit 2017 werden zur Berechnung der Gewerbesteuerumlage und seit 2020 zur Berechnung der Heimatumlage durch das HMdF ausschließlich das durch uns erhobene Gewerbesteuer-Istaufkommen sowie der Gewerbesteuerhebesatz je Kommune herangezogen. Hierdurch ist die Bedeutung der fristgerechten Abgabe der Kassenstatistik nochmals gestiegen. Eine nicht fristgerechte Abgabe führt dazu, dass diese Daten in einem sehr kurzen Zeitfenster von uns bei Ihnen nachträglich erhoben werden müssen. Im ungünstigsten Fall, dass wir vor Ablauf der Meldefrist des HMdF keine Meldung von Ihnen erhalten, müssten wir dies so weiterleiten. Dadurch kann es in der Folge zu einer Fehlberechnung Ihrer Gewerbesteuer- und Heimatumlage kommen, woraus Verschiebungen Ihrer Liquiditätsplanung resultieren können, da die Gewerbesteuerkorrektur erst im Folgequartal bei der Festsetzung der Gewerbesteuerumlage berücksichtigt wird. Zudem würde es bei der Berechnung der Steuerkraft sowie der Schlüsselzuweisungen im Rahmen der KFA-Berechnungen unter Umständen zu Fehlberechnungen kommen.

Zusätzlich haben diese Daten maßgeblichen Einfluss im Rahmen der Berechnung der KFA-Planungsdaten. Hierbei wird vom HMdF einerseits das Realsteuer-Istaufkommen und andererseits die Realsteuer-Hebesätze des 2. und 4. Quartals der Vierteljährlichen Kassenstatistik herangezogen. Daher ist es von signifikanter Bedeutung, eine bis zum 30. Juni eines Jahres beschlossene Anpassung eines Hebesatzes bis zum Abgabetermin des 2. Quartals korrekt zu melden. In diesem Zusammenhang bitten wir Sie eindringlich die vorläufigen Planungsdaten gründlich zu prüfen! Sollten Sie hier Korrekturbedarf identifizieren können Korrekturen schriftlich per E-Mail an kassenstatistik@statistik.hessen.de bis Ende August des aktuellen Jahres nachgereicht werden.

!!!ACHTUNG!!! !!!SPÄTERE MITTEILUNGEN KÖNNEN KEINE BERÜCKSICHTIGUNG MEHR FINDEN!!!

Daher bitten wir Sie nochmals eindringlich, die Meldetermine an das HSL einzuhalten. Sollte dies einmal nicht möglich sein, nehmen Sie bitte frühzeitig Kontakt mit uns auf, damit wir gemeinsam entscheiden können, wie weiter vorzugehen ist.

Sollten Sie darüber hinaus Korrekturbedarf beim Gewerbesteuer-Istaufkommen (auch aus Vorjahren) identifizieren, kann dieser per E-Mail an kassenstatistik@statistik.hessen.de gemeldet werden. Für die Berechnung der Gewerbesteuerumlage wird die Korrektur wie bisher allerdings in der Regel erst im Folgequartal berücksichtigt.

2.3 Ein- und Auszahlungen

Es sind nur die zahlungswirksamen und valutagerechten Ein- und Auszahlungen in Quartalswerten (Stichtag ist der letzte Tag des jeweiligen Quartals) zu melden, jeweils in vollen Euro. Auch die Auszahlungen sind mit einem positiven Vorzeichen zu melden.

Da nur Stromgrößen der Finanzrechnung erhoben werden, sind Zahlungsflüsse i. S. v. Umbuchungen/Korrekturbuchungen aufgrund von internen Leistungsverrechnungen (ILV) und aus der Kostenleistungsrechnung (KLR) nicht zu melden, da hier keine Zahlungswirksamkeit vorliegt.

Nach § 38 Abs. 2 GemHVO ist die Verrechnung von Ein- und Auszahlungen und daraus resultierende Minusbeträge nicht zulässig. Die Zahlungsflüsse müssen auch statistisch einzeln in den jeweiligen Konten gemeldet werden (Bruttoprinzip). Ausnahmen hiervon bilden in Anlehnung an §16 Abs. 1 GemHVO folgende Konten:

Einzahlungskonten:

- Realsteuern (Konten 6011 bis 6013),
- Sonstige Gemeindesteuern (Konten 6031 bis 6039)
- Bedarfszuweisungen vom Land (Konto 6121)
- Sonstige allgemeine Zuweisungen vom Bund bzw. Land (Konten 6130 bis 6131)
- Abgaben und Beiträge (Konten 6511 und 6881)

Auszahlungskonten:

- Gewerbesteuerumlage (Konto 7341)
- Allgemeine Umlagen (Konten 7371 bis 7373)

Minusbeträge bitten wir – abgesehen von der Gewerbesteuerumlage – generell zu erläutern. Diese Erläuterung können Sie per E-Mail mitteilen.

2.4 Verwahr- und Vorschusskonten / durchlaufende Gelder

Ein- und Auszahlungen, die auf Verwahr- oder Vorschusskonten gebucht werden, können in der Statistik nicht verarbeitet werden und müssen zwingend ihrer Zweckbestimmung entsprechend auf die zugehörigen Konten aufgeteilt werden. Darüber hinaus bitten wir Sie, die Konten darauf zu prüfen, ob Geschäftsvorfälle vorliegen, die im Rahmen der finanziellen Transaktionen als weitere Forderungen (Merkmale T710 und T720) bzw. weitere Verbindlichkeiten (Merkmale T810 und T820) zu melden sind.

Wir bitten Sie, Ein- bzw. Auszahlungen im Zusammenhang mit durchlaufenden Geldern im Rahmen der Vierteljährlichen Kassenstatistik nicht zu melden, da diese nicht im Haushalt veranschlagt werden dürfen. Verwahrte Treuhandgelder sind ebenfalls nicht zu melden (sondern vom jeweiligen Eigentümer).

2.5 Konten für Erwerb und Verkauf von beweglichen Vermögensgegenständen

Bei der Überleitung von den KVKR-Konten auf die Finanzrechnungskonten waren unter Umständen Fehler enthalten. Wir bitten Sie die entsprechenden KVKR- und Finanzrechnungskonten wie folgt anzupassen:

- 6831 - KVKR-Konto 591210 muss auf das Finanzrechnungskonto 822832 überleiten (Einzahlung aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen unterhalb der Wertgrenze)
- 6832 - KVKR-Konto 591200 muss auf das Finanzrechnungskonto 822831 überleiten (Einzahlung aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen oberhalb der Wertgrenze)
- 7831 – KVKR-Konto 843832 (Auszahlung für den Erwerb beweglicher Vermögensgegenstände unterhalb der Wertgrenze)

- 7832 – KVKR-Konto 843831
 (Auszahlung für den Erwerb beweglicher Vermögensgegenstände oberhalb der Wertgrenze)

2.6 Meldung der Bestandshöhe an Verbindlichkeiten

Im Rahmen der Vierteljährlichen Kassenstatistik sind Kreditaufnahmen und -tilgungen sowie die Quartalsendstände der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen grundsätzlich valutagerecht (IST-Statistik!) zu melden. Das bedeutet, dass dem Schuldenstand – abgesehen von Schuldenübernahmen und Schuldenabtretungen – nur die Kreditaufnahmen und Tilgungsleistungen aufgerechnet bzw. abgezogen werden dürfen, die tatsächlich im Quartal liquiditätswirksam der Kasse zugeführt bzw. abgezogen wurden (siehe Berechnungsschema unten).

Quartalsendstand des Vorquartals

+ valutagerechte Kreditaufnahmen (Kto. 692x)

+ sonst. valutagerechte Zugänge**

./. valutagerechte Kredittilgungen* (Kto. 792x)

./. sonst. valutagerechte Abgänge**

Quartalsendstand des Meldequartals

***Inklusive etwaiger Tilgungsanteile des Landes, die auf verkürztem Zahlungsweg direkt an das Gläubigerinstitut gezahlt werden**

****Sind nicht in der Vierteljährlichen Kassenstatistik zu melden, aber bei der Berechnung zu beachten!**

Bei den Quartalsendständen der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung (s.g. Kassenkredite) ist darauf zu achten, dass nur der tatsächlich in Anspruch genommene Betrag zum Ende des Quartals und nicht der genehmigte Kreditrahmen gemeldet wird. Auch Kontokorrentkredite sind den Kassenkrediten zuzuordnen und dürfen im Rahmen der finanziellen Transaktionen nicht mit dem Bestand an Bargeld und Sichteinlagen (Merkmale T110 und T120) verrechnet werden!

2.7 Bereichsabgrenzungen

Für finanz- und gesamtwirtschaftliche Zwecke wurden bei bestimmten Konten zum Nachweis der Zahlungsströme Bereichsabgrenzungen gebildet, die den Einzahler bzw. Empfänger kennzeichnen. Die Bereichsabgrenzungen werden innerhalb der Konten in der 4. Stelle angegeben. Je nach Konto wird entweder die Bereichsabgrenzung A oder B herangezogen. Da es insbesondere hier zu einer Vielzahl an Fehlermeldungen kommt, bitten wir die Bereichsabgrenzungen im besondere Maße zu beachten.

Bereichsabgrenzung A	Bereichsabgrenzung B
<u>Nur gültig für:</u>	<u>Nur gültig für:</u>
Einzahlungskonten: 613x, 614x, 618x, 623x, 648x und 681x Auszahlungskonten: 731x, 732x, 735x, 737x, 745x, 781x	Einzahlungskonten: 661x, 686x, 692x und 695x Auszahlungskonten: 751x, 786x, 792x und 795x

Hessisches Statistisches Landesamt
Anlage 1 zum Anschreiben der Vierteljährlichen Kassenstatistik 2023

Um Ihnen die Zuordnung der Zahlungsströme zu erleichtern, können Sie der nachfolgenden Tabelle den Bereichsabgrenzungen A und B, jeweils eine Erläuterung sowie teilweise Beispiele für einzahlende Institutionen bzw. erhaltende Zahlungsempfänger entnehmen.

Bereichsabgrenzung A	Bereichsabgrenzung B
<p>..0 Bund</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundesministerien/Bundesämter • Bundeskasse Halle/Trier • Projektträger Jülich • gsub (Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung) • DLR (Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt) • Atene KOM 	<p>..0 Bund</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundesministerien/Bundesämter • Bundeskasse Halle/Trier • Projektträger Jülich • gsub (Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung) • DLR (Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt) • Atene KOM
<p>..1 Land</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landesministerien/Landesämter • HCC • Hessen Mobil • Hessen Forst • Regierungspräsidien • WI-Bank <p>gilt auch bei Institutionen anderer Bundesländer</p>	<p>..1 Land</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landesministerien/Landesämter • HCC • Hessen Mobil • Hessen Forst • Regierungspräsidien <p>gilt auch bei Institutionen anderer Bundesländer</p>
<p>..2 Gemeinden / Gemeindeverbände</p> <ul style="list-style-type: none"> • kreisfreie Städte, • kreisangehörige Gemeinden, • Gemeindeverbände (Gv.), • Landkreise, • Bezirksverbände (in Hessen LWV) <p>gilt auch bei Gemeinden / Gv. anderer Bundesländer</p>	<p>..2 Gemeinden / Gemeindeverbände</p> <ul style="list-style-type: none"> • kreisfreie Städte, • kreisangehörige Gemeinden, • Gemeindeverbände (Gv.), • Landkreise, • Bezirksverbände (in Hessen LWV) <p>gilt auch bei Gemeinden / Gv. anderer Bundesländer</p>
<p>..3 Zweckverbände</p> <p>Verbände und sonstige Organisationen in öffentlich, rechtlicher Form, die kommunale Aufgaben erfüllen und mindestens eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband zum Mitglied haben.</p>	<p>..3 Zweckverbände</p> <p>Verbände und sonstige Organisationen in öffentlich, rechtlicher Form, die kommunale Aufgaben erfüllen und mindestens eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband zum Mitglied haben.</p>
<p>..4 Gesetzliche Sozialversicherung</p> <p>Nur Träger der gesetzl. Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege-, Unfall- und Rentenversicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Krankenkassen nach SGB V • Pflegekassen nach SGB XI • Bundesagentur für Arbeit • Unfallkassen nach SGB VII 	<p>..4 Gesetzliche Sozialversicherung</p> <p>Nur Träger der gesetzl. Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege-, Unfall- und Rentenversicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Krankenkassen nach SGB V • Pflegekassen nach SGB XI • Bundesagentur für Arbeit • Unfallkassen nach SGB VII

Hessisches Statistisches Landesamt
Anlage 1 zum Anschreiben der Vierteljährlichen Kassenstatistik 2023

<ul style="list-style-type: none"> • Rentenversicherung nach SGB VI <p>Alle anderen Versicherungen sind den Bereichsabgrenzungen 6 bis 8 zuzuordnen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Rentenversicherung nach SGB VI <p>Alle anderen Versicherungen sind den Bereichsabgrenzungen 6 bis 8 zuzuordnen.</p>
<p>..5 Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen</p> <p>Zahlungsbeziehungen mit Einheiten an der die meldende Berichtsstelle <u>mindestens 50% der Anteile am Nennkapital</u> mittelbar (indirekt, über andere Beteiligungen) oder unmittelbar (direkt) besitzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eigenbetriebe • Eigengesellschaften • Jobcenter als gemeinsame Einrichtung 	<p>..5 Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen</p> <p>Zahlungsbeziehungen mit Einheiten an der die meldende Berichtsstelle <u>mindestens 50% der Anteile am Nennkapital</u> mittelbar (indirekt, über andere Beteiligungen) oder unmittelbar (direkt) besitzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eigenbetriebe • Eigengesellschaften • Jobcenter als gemeinsame Einrichtung
<p>..6 Sonstige öffentliche Sonderrechnungen</p> <p>Zahlungsbeziehungen mit Einheiten an der die meldende Berichtsstelle weniger als 50% der Anteile am <i>Nennkapital</i> besitzt, diese Einheit aber trotzdem mehrheitlich durch andere öffentliche Körperschaften (Bund, Länder, andere Gemeinden) mittelbar oder unmittelbar bestimmt ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Zusatzversorgungskassen • Kommunale Versorgungskassen und -verbände • Nassauische Heimstätte • Hessischer Städte und Gemeindebund (HSGB) • Hessische Landgesellschaft (HLG) • Bauland Offensive Hessen • Gemeindeversicherungsverband • Häufig auch kommunale Verkehrsverbände 	<p>..6 Sonstige öffentliche Sonderrechnungen</p> <p>Zahlungsbeziehungen mit Einheiten an der die meldende Berichtsstelle weniger als 50% der Anteile am <i>Nennkapital</i> besitzt, diese Einheit aber trotzdem mehrheitlich durch andere öffentliche Körperschaften (Bund, Länder, andere Gemeinden) mittelbar oder unmittelbar bestimmt ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Zusatzversorgungskassen • Kommunale Versorgungskassen und -verbände • Hessische Investitionsfonds (HIF) • Nassauische Heimstätte • Hessischer Städte und Gemeindebund (HSGB) • Hessische Landgesellschaft (HLG) • Bauland Offensive Hessen • Gemeindeversicherungsverband
<p>..7 Private Unternehmen, die nicht öffentlich rechtlich sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kreditinstitute • Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) • Personengesellschaften (OHG, KG, BGB-Gesellschaften) • Leader-Region 	<p>..7 Kreditinstitute</p> <p>Zu den Kreditinstituten zählen alle Institutionen, welche finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben und deren Geschäftstätigkeit in der Einlagenaufnahme, Kreditvergabe und Wertpapierinvestition liegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sparkassen • WI-Bank • KfW • Geschäftsbanken (Volksbank etc.)

<p>..8 Übrige Bereiche</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kirchen • Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände • Gewerkschaften • Stiftungen • Vereine • Organisationen der freien Wohlfahrtspflege (z. B. ASB, AWO) • Kassenärztliche Vereinigung • Verband der Ersatzkassen • politische Parteien • internationale Organisationen z.B. europäischer Sozialfonds (ESF) • Privatpersonen • Gesellschaften, die nicht gewinnorientiert sind (gGmbH) 	<p>..8 sonstiger inländischer Bereich</p> <p>Alle inländischen Unternehmen, die nicht den Bereichsabgrenzungen 5 bis 7 zugeordnet werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kapitalgesellschaften (AG, GmbH und andere) • Personengesellschaften (OHG, KG und andere) • Vereine und Stiftungen • Kirchen • Wirtschaftsverbände • Gewerkschaften • politische Parteien • Organisationen der freien Wohlfahrtspflege (z. B. ASB, AWO) • Privatpersonen
	<p>..9 sonstiger ausländischer Bereich</p> <p>Alle ausländischen Unternehmen und Institutionen, die nicht der Bereichsabgrenzungen 7 zugeordnet werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausländische Unternehmen • Gemeinden der EU • Einrichtungen der europäischen Union • Internationale Organisationen

3 Meldewege

3.1 Über eStatistik.core

Für Meldungen per Upload ist ab dem 1. Quartal 2022 nur noch das eStatistik.core-Verfahren zu nutzen. Ausführliche Informationen finden Sie unter:

<https://erhebungsportal.estatistik.de/Erhebungsportal/#ObQLADe7tl/melden-ueber-core>

Wenn Sie Ihre csv-Datei in eStatistik.core hochladen, bekommen Sie unmittelbar eine Fehlermeldung falls Sie ein unzulässiges finanzstatistisches Konto und/oder Produkt, eine unzulässige Berichtsstellennummer oder Berichtszeitraum verwendet haben. Sie haben also die Möglichkeit Fehler im Voraus zu eliminieren und reduzieren somit die Anzahl an Rückfragen.

Viele IT-Dienstleister haben sich bereits mit eStatistik.core auseinandergesetzt, sodass sie in der Lage sind, die benötigte csv-Datei unmittelbar aus Ihrer genutzten Software zu generieren. Sollte es Ihnen nicht möglich sein eine formatgerechte csv-Datei zu erzeugen, können Sie per E-Mail an kassenstatistik@statistik.hessen.de unser Excel-Umwandlungstool anfordern. Bitte prüfen Sie vorab, ob Ihr IT-Service den Erhalt von Excel-Dateien mit hinterlegten Makros zulässt.

Zur Lieferung per eStatistik.core müssen Sie einige Einstellung vornehmen. Eine Anleitung zur Einrichtung von eStatistik.core finden Sie in der Anlage zu unserem Eingangsetzungsschreiben („Anleitung zur Nutzung der Webanwendung eStatistik.core“) und auf unserer Webseite unter: <https://statistik.hessen.de/online-erhebung/erhebungsunterlagen/oeffentliche-finanzen>

Sollten bei Ihnen technische Probleme auftauchen oder Ihre Zugangsdaten nicht mehr zur Verfügung stehen, bitten wir Sie sich per E-Mail (estatistik.core@destatis.de) an das Statistische Bundesamt zu wenden.

Bitte beachten Sie, dass eStatistik.core kein Bemerkungsfeld zur Verfügung stellt. Sollten Sie wichtige Informationen zu Ihrer statistischen Meldung haben, bitten wir Sie, diese per E-Mail an kassenstatistik@statistik.hessen.de zu übermitteln.

3.2 Über ekom21-KGRZ Hessen

Berichtspflichtige, die die „ekom21-KGRZ Hessen“ mit der Lieferung Ihrer Daten beauftragt haben, haben nur noch die Möglichkeit weitere Informationen per Mail mitzuteilen.

Die inhaltliche Verantwortung für die Zahlen bleibt trotz der Beauftragung der ekom21-KGRZ Hessen bei Ihnen als Kommune, da die gesetzliche Auskunftspflichtung beim Melder liegt.

!!!Achtung, wichtiger Hinweis!!!

Bitte nutzen Sie die von der ekom21-KGRZ Hessen zur Verfügung gestellte Eingabemaske für die Hebesätze, Endstände der Verbindlichkeiten und finanziellen Transaktionen. Tragen Sie die Werte bitte *vor dem Abruftermin* ein, damit uns die ekom21-KGRZ Hessen eine *vollständige* Datenlieferung zur Verfügung stellen kann!

4 Hinweise zum Ausweis ausgewählter Sachverhalte

4.1 Eigenbeitragsmeldung an das Sondervermögen Hessenkasse KA, KFS, LK

In 2018 wurden im Rahmen der Hessenkasse kommunale Kassenkredite abgelöst. In diesem Zusammenhang haben sich die Kommunen verpflichtet, in den kommenden Jahren einen Eigenbeitrag an das Sondervermögen Hessenkasse zu leisten. Bei der statistischen Meldung sind zwei Fallszenarien zu unterscheiden.

4.1.1 Meldung des Eigenbeitrags des Entschuldungsprogramms

Der Eigenbeitrag an die Hessenkasse ist im Zuge der Vierteljährlichen Kassenstatistik im finanzstatistischen Konto 7936 zu melden.

4.1.2 Meldung des Eigenbeitrags bei Verrechnung mit dem Landesausgleichsstock

Laut dem Staatsanzeiger des Landes Hessen vom 08. Oktober 2018, Seite 1137, können die Eigenbeiträge zur Hessenkasse mit Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock verrechnet werden. Trotz Verrechnungsgenehmigung sind im Zuge der Vierteljährlichen Kassenstatistik i. S. d. Bruttoprinzips sowohl die Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock (Konto 6121) sowie der Eigenbeitrag an die Hessenkasse (Konto 7936) getrennt voneinander zu melden.

4.2 Meldung des Investitionsprogramms der Hessenkasse KA, KFS, LK

Kommunen, welche im Rahmen der Hessenkasse am Investitionsprogramm teilnehmen, können die Zuweisungen lt. Förderrichtlinie zur Umsetzung des Investitionsprogramms für Maßnahmen der Instandhaltung und -setzung, investive Ausgaben und/oder mit bis zu 50% des Zuweisungskontingents zur Tilgung von Investitionskrediten nutzen. Je nach Verwendung ergeben sich unterschiedliche finanzstatistische Ausweisungen:

	Das Zuschusskontingent darf für die folgenden drei Sachverhalte genutzt werden		
Sachverhalt	<i>Verwendung für Instandhaltung und -setzung</i>	<i>Verwendung für Investitionen</i>	<i>Tilgung von Investitionskrediten</i>
Statistische Ausweisung des Zuschuss in Konto	6131	6816	6816
Statistische Ausweisung der Mittelverwendung	7211, 7221, 7251 und/oder 7255	7831, 7832 und/oder 7851	7920 bis 7929

Der lt. Förderrichtlinie zur Umsetzung des Investitionsprogramms aufzubringende Eigenanteil in Höhe von einem Neuntel ist wie folgt auszuweisen:

	Kreditaufnahme bei der WI-Bank i.H.v. 1/9	Schuldendiensthilfen vom Land (nicht Hessenkasse!)	Kredittilgung bei der WI-Bank	Zinstilgung bei der WI-Bank
Statistische Ausweisung in Konto	6927	6231	7927	7517

4.3 Meldung von Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock KA, KFS, LK

Aufgrund vermehrter Fehlmeldungen i. Z. m. erhaltenen Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock (LAST) möchten wir darauf aufmerksam machen, dass diese im Konto 6121 „Bedarfszuweisungen vom Land“ zu melden sind.

4.4 Meldung der Heimatumlage

In 2020 wurde in Hessen die Heimatumlage eingeführt. Diese ist aufgrund einer Landesvorgabe bzgl. der Verbuchung im finanzstatistischen Konto 7371 „Allgemeine Umlagen an das Land“ zu melden.

4.5 Gewerbesteuerausweis bei interkommunalen Gewerbegebieten KA, KFS

Im Rahmen der Vierteljährlichen Kassenstatistik 2017 sind wir vermehrt darüber informiert worden, dass Kommunen ein interkommunales Gewerbegebiet betreiben. Dabei wird die anfallende Gewerbesteuer von einer beteiligten Kommune erhoben und anteilig an andere beteiligte Kommunen weitergeleitet. Nach Rücksprache mit dem HMdIS ist dieser Sachverhalt wie folgt auszuweisen:

	Statistische Ausweisung bei der vereinnahmenden Kommune	Statistische Ausweisung bei weiteren beteiligten Kommunen
Gewerbesteuereinzahlungen aus der Veranlagung des interkommunalen Gewerbegebietes	Zu 100% als Gewerbesteuereinzahlung im Konto 6013 „Einzahlungen aus Gewerbesteuer“	Keine Ausweisung(!) bei der Gewerbesteuer, da nur eine Kommune erhebungsberechtigt ist
Anteilige Weiterleitung der Gewerbesteuereinzahlungen an andere beteiligte Kommunen	In Höhe des prozentualen Anteils als Zuweisung im Konto 7352 „Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden/Gv.“	-
Anteiliger Erhalt von Gewerbesteuereinzahlungen von der erhebungsberechtigten Kommune	-	In Höhe des prozentualen Anteils als Zuweisung im Konto 6132 „sonstige allgemeine Zuweisungen von Gemeinden/Gv.“

4.6 Investiver Anteil an Schlüsselzuweisungen KA, KFS, LK

Laut dem Finanzplanungserlass vom 21. September 2015 haben die Kommunen das Wahlrecht, einen restriktiven Anteil der Schlüsselzuweisungen investiv zu verbuchen. Dies führt logischerweise dazu, dass dieser investive Anteil in der statistischen Meldung im finanzstatistischen Konto 6811 (Investitionszuwendungen vom Land) gemeldet wird. Wir bitten Sie, unabhängig vom Wahlrecht, diesen investiven Anteil statistisch als Schlüsselzuweisung im finanzstatistischen Konto 6111 zu melden.

4.7 Eingliederungshilfe nach SGB IX KFS, LK

Im Erhebungsjahr 2020 wurde das neue finanzstatistische Produkt 314 (Eingliederungshilfen nach SGB IX) eingeführt. Dafür entfällt das bisherige finanzstatistische Produkt 3113 (Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem 6.Kapitel SGB XII). Auszahlungen in

diesem Bereich sind folglich im finanzstatistischen Konto 7339 i. V. m. dem Produkt 314 (nicht mehr i. V. m. Produkt 311) nachzuweisen.

4.8 Asylleistungen KA, KFS, LK

Im Erhebungsjahr 2020 wurde eine Angleichung der statistischen Meldungen von Auszahlungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zwischen der Asylbewerberleistungsstatistik sowie der Vierteljährlichen Kassenstatistik vorgenommen. Analog der Asylbewerberleistungsstatistik sind die Auszahlungen in Konto 7331 („außerhalb von Einrichtungen“) und Konto 7332 („innerhalb von Einrichtungen“) zu melden.

!!!Achtung, wichtiger Hinweis!!!

Kreisangehörige Gemeinden dürfen nur in dem Fall Ein- und Auszahlungen melden, sofern ihnen der Aufgabenbereich offiziell übertragen wurde. Sollte Ihnen als kreisangehörige Gemeinde vom Landkreis Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) übertragen worden sein, bitten wir um eine Benachrichtigung und – sofern möglich – Zusendung der entsprechenden Verwaltungsvereinbarung per E-Mail.

Vor dem Hintergrund, dass Zahlungsflüsse im Zusammenhang mit dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) häufig nicht korrekt gemeldet werden, nachfolgend eine Aufstellung der wichtigsten Sachverhalte und der finanzstatistischen Ausweisung:

Sachverhalt	Finanzstatistischer Ausweis
<i>Einzahlungen im Zusammenhang mit Asylbewerberinnen und -bewerber</i>	
„Kleine Pauschale“ bzw. „Große Pauschale“ aus dem Landesaufnahmegesetz	Konto 6141
Erstattungen des Landes z. B. für unbegleitete Minderjährige oder Integrationskurse	Konto 6481
Vom Landkreis erhaltene Kostenerstattungen, sofern die kreisangehörige Gemeinde die Aufgaben <i>offiziell</i> übertragen bekommen hat	Konto 6482
<i>Auszahlungen im Zusammenhang mit Asylbewerberinnen und -bewerber</i>	
Auszahlungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	Konto 7331 bzw. 7332 i. V. m. Produkt 313
Vom Landkreis an die kreisangehörige Gemeinde ausgezahlte Kostenerstattung, sofern dieser die Aufgaben <i>offiziell</i> an die Gemeinde übertragen hat	Konto 7452
Kauf von Grundstücken und Gebäuden für die Unterbringung von Flüchtlingen	Konto 7821
Kauf von Containern, Zelten etc. für die Einrichtung von Unterkünften	Konto 7831 bzw. 7832
Herrichtung bzw. Umbau von Gebäuden für die Unterbringung von Flüchtlingen	Konto 7851

4.9 Kommunales Interessenmodell I und II (KIM I und II) KA, KFS, LK

Im Rahmen des KIM I sowie KIM II werden von Kommunen originär vom Land durchzuführende Baumaßnahmen vorfinanziert und die Auszahlungen vom Land nachfolgend zurückerstattet. Sollte Ihre Kommune an einem der Programme teilnehmen, sind diese Einzahlungen im Konto 6861 „Rückflüsse von Ausleihungen vom Land“ zu melden. Bei einer entsprechenden Meldung bitten wir Sie, uns die vorfinanzierte Baumaßnahme zu nennen.

4.10 Kommunales Investitionsprogramm (KIP) KA, KFS, LK

Ein- und Auszahlungen in Verbindung mit dem Kommunalen Investitionsprogramm sind laut der „Anlage 4 zur Förderrichtlinie KIP Kommunen“ wie nachfolgend beschrieben zu melden.

Haushaltsjahr der Kreditaufnahme:

- Kreditaufnahme bei WI-Bank in voller Höhe (Nominalbetrag) ist im Konto 6927 zu melden und gleichzeitig eine Erhöhung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um eben diesen Betrag.
- Investive Auszahlungen, für die der Kredit aufgenommen wurde, sind im Konto 7831, 7832 und/oder 7851 nachzuweisen.

Nachfolgende Haushaltsjahre:

- Tilgungsanteil des Landes als Investitionszuweisung im Konto 6811
- Gesamtilgungsanteil an WI-Bank im Konto 7927
- Schuldendiensthilfen von Land im Konto 6231
- Bankzinsen in voller Höhe im Konto 7517

!!!Achtung, wichtiger Hinweis!!!

Die Ein- und Auszahlungen sind auch im Fall eines verkürzten Zahlungswegs (direkte Zahlungen vom Land an die WI-Bank) zwingend von der Kommune zu melden!

4.11 Finanzielle Transaktionen KA, KFS, LK

Ab dem 01. Quartal 2022 werden die finanziellen Transaktionen erweitert: Zusätzlich gemeldet werden müssen die Positionen Cash-Pool-Forderungen sowie sonstige weitere Verbindlichkeiten. Die kommenden Ausführungen stellen einen Extrakt dar.

4.11.1 Bargeld und Einlagen

Grundsätzlich:

- Es sind nur positive Bestände zu melden.
- Eine Saldierung von positiven und negativen Kontoständen (Sichteinlagen) ist nicht zulässig.
- Negative Kontenbestände sind bei den Krediten zur Liquiditätssicherung unter dem entsprechenden P-Code zu melden, da es sich um Kontokorrentkredite (Überziehungskredite) handelt.
- Zu meldende Zahlen sind insbesondere in der KVKR-Kontengruppe 28 zu finden.
- Bestände in Fremdwährung sind zum Quartalsdurchschnitts-Wechselkurs umzurechnen

Merkmale:

- T110: Bestand zum Ende des Quartals
- T120: Bestand zum Ende des Vorquartals

Zu melden sind hier insbesondere:

- Bestände von vorhandenen Barkassen (fundierte Schätzung zulässig)
- Guthaben auf Bankkonten (auch Cash-Pooling-Bestände des Cash-Pool-Führers), Spareinlagen, Sparbüchern und Guthaben bei Bausparkassen
- Termineinlagen und -gelder

Nicht zu melden sind:

- Geldbestände bei Einheits- bzw. Amtskassen

- Anderen zur Verfügung gestelltes Geld i. S. v. Cash-Pooling

4.11.2 Finanzderivate

Grundsätzlich:

- Zahlungsflüsse i. V. m. dem Kauf bzw. Verkauf von Finanzderivaten sind nicht zu melden, sofern diese bereits unter den Konten 6848 bzw. 7848 gemeldet wurden.
- Zu meldende Zahlen sind insbesondere in der KVKR-Kontengruppe 27 zu finden.

Merkmale:

- T630: geleistete Zahlungen
- T640: erhaltene Zahlungen

Zu melden sind hier insbesondere:

- Ausgleichs- oder Nettozahlungen i.V.m. Swap-Vereinbarungen und anderen Termingeschäften.
- Zahlungen bei vorzeitiger Auflösung von Swaps.

Nicht zu melden sind:

- Zinsen aus den zugrundeliegenden Geschäften des Finanzderivates.

4.11.3 Weitere Forderungen

Berichtseinheiten, die immer zum Zeitpunkt der tatsächlichen Einzahlung bzw. Auszahlung eine haushalterisch kassenwirksame Buchung vornehmen, haben im Rahmen dieser Statistik keine „Weiteren Forderungen“ bzw. „Weitere Verbindlichkeiten“ zu melden. Im Falle von Abweichungen sind nachfolgende Hinweise zu beachten:

Grundsätzlich:

„Weitere Forderungen“ sind insbesondere dann zu melden, wenn

- eine Einnahme haushalterisch im Meldequartal gebucht wurde, die entsprechende Einzahlung aber erst in einem Folgequartal eingeht bzw. eine Auszahlung im Meldequartal geleistet wurde, die Ausgabe aber erst in einem Folgequartal haushalterisch kassenwirksam gebucht wird.
- durchlaufende Gelder im Meldequartal an einen Dritten ausgezahlt wurden, obwohl die durchzuleitenden Gelder vom Einzahler erst in einem Folgequartal eingezahlt werden.
- Zu meldende Zahlen sind insbesondere in den KVKR-Kontengruppen 22 bis 25, den Rechnungsabgrenzungsposten sowie dem KVKR-Hauptkonto 486 zu finden.
- Bestände in Fremdwährung sind zum Quartalsdurchschnitts-Wechselkurs umzurechnen

Merkmale:

- T710: Bestand zum Ende des Quartals
- T720: Bestand zum Ende des Vorquartals

Zu melden sind hier insbesondere:

- Im Fall von durchlaufenden Geldern, wenn die Auszahlung vor Einzahlung der durchzuleitenden Gelder erfolgte
- Forderungen i. V. m. Steuern und Sozialbeiträgen

Nicht zu melden sind:

- Forderungen gegenüber der eigenen Ebene: Gemeinden/ Landkreise/ LWV/ Extrahaushalte (=Ausgliederungen, die nach VGR dem Sektor Staat angehören)

4.11.4 Weitere Verbindlichkeiten

Berichtseinheiten, die immer zum Zeitpunkt der tatsächlichen Einzahlung bzw. Auszahlung eine haushalterisch kassenwirksame Buchung vornehmen, haben im Rahmen der vierteljährlichen Kassenstatistik keine „Weiteren Forderungen“ bzw. „Weitere Verbindlichkeiten“ zu melden. Im Falle von Abweichungen sind nachfolgende Hinweise zu beachten:

Grundsätzlich:

„Weitere Verbindlichkeiten“ sind insbesondere dann zu melden, wenn

- eine Einzahlung im Meldequartal eingegangen ist, diese aber erst in einem Folgequartal als kassenwirksame Einnahme gebucht wird
- eine Auszahlungsanweisung im Meldequartal an die Bank übergeben und als kassenwirksame Ausgabe gebucht wurde, die tatsächliche Auszahlung aber erst in einem Folgequartal vom Bankkonto abfließt
- durchlaufende Gelder, die im Meldequartal auf dem Bankkonto eingezahlt wurden, aber erst im Folgequartal ausgezahlt werden.
- Bestände in Fremdwährung sind zum Quartalsdurchschnitts-Wechselkurs umzurechnen

Merkmale:

- T810: Bestand zum Ende des Quartals
- T820: Bestand zum Ende des Vorquartals

Zu melden sind hier insbesondere:

- Sogenannte Verwahrungen, die (noch) nicht zugeordnet werden können
- Sogenannte Schwebeposten

Nicht zu melden sind:

Verbindlichkeiten gegenüber der eigenen Ebene: Gemeinden/ Landkreise/ LWV/ Extrahaushalte (=Ausgliederungen, die nach VGR dem Sektor Staat angehören)

4.12 Zahlungsflüsse an Jobcenter KFS, LK

4.12.1 Landkreise und kreisfreie Städte, die keine Optionskommunen sind

Landkreise und kreisfreie Städte, die keine Optionskommunen sind, melden ihre aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen an ein als gemeinsame Einrichtungen geführte Jobcenter im Konto 7461 i. V. m. den Produkten 3121-3126. Verwaltungs- und Personalkostenerstattungen an die gemeinsamen Einrichtungen sind im Konto 7455 zu melden. Sollten die Verwaltungs- und Personalkostenerstattungen nicht an die gemeinsame Einrichtung, sondern an das Service-Haus der Bundesagentur für Arbeit (BA-Service-Haus) gehen, sind diese im Konto 7454 zu melden!

4.12.2 Optionskommunen ohne ausgegliederte Jobcenter

Optionskommunen ohne ausgegliederte Jobcenter melden ihre SGB-II-Leistungen in Konto 7339 i. V. m. den Produkten 3121-3126. Eine Kostenerstattung für Verwaltungs- und Personalkosten fällt hier nicht an.

4.12.3 Optionskommunen mit ausgegliederten Jobcentern

Optionskommunen mit ausgegliederten Jobcentern melden ihre aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen an ihre ausgegliederten Jobcenter im Konto 7462 i. V. m. den Produkten 3121-3126. Verwaltungs- und Personalkostenerstattungen an die ausgegliederten Jobcenter sind im Konto 7455 zu melden.

5 Gesetzliche Grundlage der statistischen Erhebung

Rechtsgrundlage:

Rechtsgrundlage der Vierteljährlichen Kassenergebnisse ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) vom 21. Dezember 1992, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1401), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2727).

Zweck der Erhebung:

Die Statistik der Vierteljährlichen Kassenergebnisse dient der finanz-, konjunktur- und wirtschaftspolitischen Beurteilung der gemeindlichen Finanzwirtschaft und liefert die Basisdaten für die Berichterstattung zur stabilitätsorientierten Finanzpolitik der EU-Mitgliedsstaaten (Stabilitätspakt) durch die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und durch die Deutsche Bundesbank. Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen Bundes- und Länderministerien (vor allem Finanz-, Innen- und Wirtschaftsministerien) und das Bundesministerium für Bildung und Forschung, die Deutsche Bundesbank, Universitäten und Wirtschaftsforschungsinstitute, Rechnungshöfe und kommunale Spitzenverbände, Eurostat und der Internationale Währungsfonds (IWF).

Die Angaben zu den vierteljährlichen Schulden erfüllen den Datenbedarf wirtschaftlicher und politischer Entscheidungsträger im nationalen Rahmen und auch auf Ebene der Europäischen Union nach der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L145 vom 10.6.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 220/2014 des Rates vom 7. März 2014 (ABl. L 69 vom 8.3.2014, S. 101) geändert worden ist.

Art und Umfang der Erhebung:

Vierteljährlich werden bei allen Gemeinden und Gemeindeverbänden (Totalerhebung) die Ein- und Auszahlungen jeweils nach Arten sowie die Auszahlungen für soziale Sicherung und für Baumaßnahmen nach Produktgruppen entsprechend der für die Finanzstatistik maßgeblichen Systematik, der Stand der Verbindlichkeiten am Ende des Quartals, die finanziellen Transaktionen sowie die Hebesätze der Realsteuern, die Hundesteuersätze und Umlagesätze erhoben.

Auskunftspflicht:

Es besteht eine gesetzliche Auskunftspflicht. Gemäß § 11 Abs. 1 und 2 Nr. 1 b FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG sind die Leiter der Einrichtung oder der für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zuständigen Stelle verantwortlich.

Geheimhaltung und Datenschutz:

Die Vierteljährlichen Kassenergebnisse der Kernhaushalte sind allgemein zugänglich. Sie unterliegen keiner Geheimhaltung. § 15 FPStatG lässt die Veröffentlichung von Ergebnissen auf der Ebene der Erhebungseinheit zu.